

ABKOMMEN ZWISCHEN DER IUL UND DER ACCOR-GRUPPE

ZUM GEWERKSCHAFTSRECHT

Die ACCOR Gruppe und die IUL:

- stellen fest, dass die Erhaltung einer Gesellschaft, die auf den Werten der Demokratie und der Achtung des Rechts der Person beruht, im Rahmen einer globalen Wirtschaft die Voraussetzung für jeglichen sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt ist;
- stellen ferner fest, dass das Hotelgewerbe Frieden und sozialen Konsens benötigt, um sich entwickeln zu können;
- verpflichtet sich infolgedessen, auch und vor allem durch das Beispiel, das sie zu geben beabsichtigen, in diesem Sinne zu wirken;
- erinnern an das grundlegende Recht jeden Arbeitnehmers, von einer Gewerkschaftsorganisation seiner Wahl vertreten und verteidigt zu werden;
- erkennen sowohl die Legitimität der Gegenpartei als auch ihr Recht an, auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu intervenieren, unter Beibehaltung der Verantwortung jeder Partei, solange sie in Übereinstimmung mit dem Gesetz, Personal tarifverträgen oder anderen in Kraft stehenden vertraglichen Abkommen handeln;
- sind davon überzeugt, dass die Verantwortung zur Verstärkung der Demokratie im Unternehmen bei beiden Parteien liegt und dass sie sowohl die Anerkennung der unterschiedlichen Ansichten und Methoden als auch die Suche nach Lösungen auf dem Verhandlungsweg einbezieht;
- stellen fest, dass zur Erreichung dieses Ziels von allen betroffenen Arbeitnehmern und ihren Vertretern¹ Anstrengungen hinsichtlich Ausbildung und Information erforderlich sind, damit sie die Probleme, die beschränkten Möglichkeiten des Unternehmens und was dieses zu verlieren hat, besser verstehen;

In diesem Sinne verpflichtet sich die ACCOR -Gruppe und die IUL:

1. zu überprüfen, ob die IAO-Übereinkommen 87, 98 und 135 in allen ACCOR Zweigniederlassungen korrekt angewandt werden. Die jeweiligen Übereinkommen betreffen
⇒ das Recht der Arbeitnehmer, sich einer Gewerkschaftsorganisation ihrer Wahl anzuschließen;

¹ 1. Unter Arbeitnehmervertretern sind hier jene zu verstehen, wie sie in Artikel 3 des IAO-Übereinkommens Nr. 135 definiert sind: *Die Begriffe Arbeitnehmervertreter bezeichnen Personen, die von der Gesetzgebung oder nationalen Praxis als solche anerkannt werden, ungeachtet dessen ob:*

- a) *sie Gewerkschaftsvertreter sind, d.h. Vertreter, die von Gewerkschaften bezeichnet bzw. von Gewerkschaftsmitgliedern gewählt werden;*
- b) *oder gewählte Vertreter sind, d.h. von den Arbeitnehmern des Unternehmens im Einklang mit den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung oder der Tarifabkommen frei gewählt werden und deren Funktionen sich nicht auf Aktivitäten erstrecken, die in den entsprechenden Ländern als zu den Vorrechten der Gewerkschaft gehörig anerkannt werden.*

- ⇒ den Schutz der Arbeitnehmervertreter gegen diskriminierende Vorgehen, das die Gewerkschaftsfreiheit einschränkt;
- ⇒ den Schutz aller Arbeitnehmervertreter gegen alle Maßnahmen, die sich nachteilig für sie auswirken könnten, einschließlich Entlassung, die sich aus ihrem Status oder ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter ergeben, solange sie ihre Funktionen in Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Tarifvertragsabkommen oder in Kraft stehenden Übereinkommen wahrnehmen;

Der Konzern ACCOR verpflichtet sich somit, sich den Versuchen zur gewerkschaftlichen Erfassung der Beschäftigten nicht zu widersetzen.

Der Konzern ACCOR vertritt die Ansicht, dass die Achtung der Gewerkschaftsrechte Bestandteil des guten Rufs seiner Markenzeichen bildet.

2. die Unternehmens- bzw. Betriebsleitungen zu veranlassen, den Gewerkschaftsvertretern die Ausübung ihres Mandates zu erlauben und bei vergleichbarer Kompetenz die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Ausbildung, Lohn- und Gehalts erhöhung und Beförderung wie die Gesamtheit der Beschäftigten zu erhalten.

Die beiden Parteien vereinbaren, dass etwaige Streitigkeiten bezüglich der Auslegung bzw. Anwendung dieses Abkommens gemeinsam geprüft werden, um Empfehlungen an die betreffenden Parteien abzugeben. Die französische Fassung ist ausschlaggebend.

* * * *